

Jugendsatzung

der

Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugendabteilung der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V. sind:

- b) die Jugendvollversammlungen der einzelnen Abteilungen
- c) die Jugendvorstände der Abteilungen
- d) die Jugendvollversammlung
- e) der Jugendvorstand

§4

Jugendvollversammlungen der Abteilungen

- 1) Die Jugendvollversammlungen der Abteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der jeweilige Abteilung und dem Jugendvorstand der Abteilungen.
- 2) Aufgaben der Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilungen sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes der Abteilung
 - b) Entlastung des Jugendvorstandes der Abteilung
 - f) Wahl des Jugendvorstandes der Abteilung
 - g) Festlegung der Inhalte für die Tätigkeit des Jugendvorstandes der Abteilung
 - h) Wahl der Delegation der Abteilung
 - i) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 3) Die ordentliche Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereines und der Jugendvollversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsjuugendwart/von der Abteilungsjuugendwartin zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilung findet statt, wenn das Interesse der Jugendlichen der Abteilung es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Jugendlichen der Abteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand der Abteilung beantragt.
- 5) Die Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Die Jugendlichen der Abteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung

- 1) Der Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung besteht aus:

- j) dem Jugendwart/der Jugendwartin der Abteilung
 - k) einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
 - l) dem Jugendkassenwart/der Jugendkassenwartin
- 2) Der Jugendwart/die Jugendwartin der jeweiligen Abteilung vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung nach innen und außen.
 - 3) Der Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung wird von der Jugendvollversammlung der zu vertretenden Abteilung für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - 4) In den Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung ist jedes Vereinsmitglied, ab 7 Jahren, wählbar.
 - 5) Der Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Jugendvollversammlung seiner Abteilung sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.
Der Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffend, verantwortlich gegenüber seiner Jugendvollversammlung und dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin der Abteilung . Für alle anderen Beschlüsse ist er dem Jugendvorstand und der Jugendvollversammlung verantwortlich.
 - 6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der jeweiligen Abteilung finden nach Bedarf statt.
 - 7) Der Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung.
 - 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand der jeweiligen Abteilung Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes der jeweiligen Abteilung.

§6 Delegation der Abteilung

- m) Die Delegation der jeweiligen Abteilung besteht aus:
 - a) dem Jugendwart/ der Jugendwartin der jeweiligen Abteilung
 - b) einem Jugendlichem/ einer Jugendlichen je angefangene 20 jugendliche Mitglieder der jeweiligen Abteilung
- 2) Die Delegation vertritt die Interessen ihrer Abteilung bei der Jugendvollversammlung.
- 3) Die Delegation wird auf der Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilungen gewählt.
- 4) In die Delegation ist jeder Jugendliche/ jede Jugendliche der Abteilung ab 7 Jahre wählbar.
- 5) Jeder Jugendliche/ jede Jugendliche kann nur Delegierter einer Abteilung werden.

§7

Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.
Sie bestehen aus den Delegationen der Abteilungen und dem Jugendvorstand.
- 2) Aufgaben der Jugendvollversammlungen sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - n) Entlastung des Jugendvorstandes
 - o) Wahl des Kandidaten/der Kandidatin für das Amt des Jugendwartes, welcher auf der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereines vorgeschlagen wird (alle 2 Jahre)
 - p) Wahl des stellvertretenden Jugendwartes/der stellvertretenden Jugendwartin und des Jugendkassenwartes/der Jugendkassenwartin
 - q) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - r) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - s) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Jugendvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- 5) Der Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin auf Antrag vorher festgestellt wurde.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§8

Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart/der stellvertretenden Jugendwartin
 - c) dem Jugendkassenwart/der Jugendkassenwartin
- 2) Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied des Vereinsvorstandes und wird

gemäß der Vereinssatzung von der Jahreshauptversammlung gewählt.

- 3) Der stellvertretende Jugendwart/die stellvertretene Jugendwartin und der Jugendkassenwart/die Jugendkassenwartin werden von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches mindestens 16 Jahre alt ist.
- 5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart/von der Jugendwartin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§9

Jugendsatzungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.